

Satzung

der

Deutschen Dendrologischen Gesellschaft e. V

gegründet 1892

Vereinigung für Baumkunde

I. Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

§ 1. Der Name des Vereins ist Deutsche Dendrologische Gesellschaft (DDG). Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen. Symbol der DDG, das als Vereinszeichen verwendet wird, ist seit der Gründung 1892 ein Ginkgo-Blatt.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2. Die DDG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3. Die DDG hat die Aufgaben,

1. durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder die Kenntnisse der Standortsansprüche sowie des Nutzens und Zierwertes von Baum und Strauch zu erweitern und
2. dadurch ihre Verwendung in Garten, Landschaft, Park und Wald zu fördern.

§ 4. Zur Erfüllung dieser Aufgabe veranstaltet die Gesellschaft

1. Exkursionen zum Studium von Wäldern, Arboreten, Parks, Grünanlagen und Baumschulen,
2. wissenschaftliche Vorträge mit Demonstrationen,
3. gibt sie die Jahrbücher der DDG in regelmäßiger Folge heraus,
4. fördert sie die Bildung von lokalen Arbeitskreisen zum vertiefenden Studium von Gehölzen.

§ 5. Die Gesellschaft verfolgt keine politischen Ziele; sie enthält sich auch jeder politischen Betätigung. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6. Die DDG unterhält enge Kontakte zu Organisationen und Institutionen des In- und Auslandes, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen. Sie tritt zu diesem Zweck in einen Austausch ihrer Veröffentlichungen mit ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes.

III. Mitgliedschaft

§ 7. Mitglieder der DDG können werden: natürliche und juristische Personen, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, Behörden, Institute und ähnliche Einrichtungen.

§ 8. Die DDG besitzt ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder.

§ 9. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Präsidenten oder Geschäftsführer. Zu Ehrenmitgliedern können um die DDG besonders verdiente Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Zu korrespondierenden Mitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich an den Arbeiten der DDG besonders verdienstvoll, insbesondere durch wertvolle Beiträge für die Mitteilungen der DDG, beteiligen.

§ 10. Das Mitgliedsjahr deckt sich jeweils mit dem Kalenderjahr, in dessen Verlauf die Aufnahme erfolgt; die Mitgliedschaft gilt erst als erworben, wenn der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr gezahlt wurde.

§ 11. Der Vorstand (§ 16) kann die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen, wenn gewichtige Gründe, die zu einer Schädigung der Gesellschaft führen können, vorliegen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann binnen Monatsfrist Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 12. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss, bei juristischen Personen und ähnlichen Mitgliedern (§7) mit deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Mitgliedsbeitrag ist stets bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird, weiter zu zahlen. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten oder Einstellung Anlass zu der Annahme geben, dass sie das Ansehen oder die Belange der Gesellschaft schädigen, oder wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt. Gegen den Ausschluss kann binnen Monatsfrist Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.

IV. Pflichten der Mitglieder

§ 13. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für Familienangehörige von Mitgliedern kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag vom Vorstand auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn auf die Lieferung der "Mitteilungen der DDG" verzichtet wird. Weiter kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand nach billigem Ermessen in besonderen Fällen ermäßigt oder erlassen werden. Für studentische und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder ermäßigt sich der Beitrag auf die Hälfte des sonst üblichen Beitrages. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

§ 14. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Mitgliedsjahr (§ 10) bis spätestens zum 1. Mai zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Eintritts voll zu entrichten und zwar spätestens zwei Monate nach schriftlicher Bestätigung ihrer Aufnahme. Nach Ablauf der genannten Fristen erfolgt nach einmaliger Mahnung die Einziehung der Mitgliedsbeiträge durch Postnachnahme. Die Kosten für Postnachnahme und Mahnung fallen den säumigen Mitgliedern zur Last. Als Nachweis der Mitgliedschaft dient die bei der Einzahlung empfangene Post- oder Bankquittung.

V. Organe der Gesellschaft

§ 15. Die Organe der DDG sind

1. der Vorstand,
2. der Rat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 16. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Geschäftsführer und dem Schatzmeister, der für die Kassenführung verantwortlich ist. Diese bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Jeder vertritt selbständig den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Auf Vorschlag des Präsidenten können bis zu zwei Vizepräsidenten gewählt werden, die dem erweiterten Vorstand angehören, sofern nicht der Geschäftsführer gleichzeitig als Vizepräsident gewählt wird.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem bis zu 10 Fachreferenten an, die auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung für bestimmte Fachbereiche gewählt werden. Die Fachreferenten werden gemeinsam mit dem Vorstand regelmäßig für drei Jahre gewählt. Sie berichten dem Rat und der Mitgliederversammlung regelmäßig über ihre jeweilige Arbeit.

§ 17. Die Vorstandsmitglieder, Vizepräsidenten und Fachreferenten werden durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher Wahl für die Dauer von drei Jahren bis zu der im letzten Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung nach Kandidatenvorstellung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung ist statt der schriftlichen Wahl die Wahl per Akklamation zulässig, wenn sich

kein Widerspruch erhebt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 18. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 19. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch den Rat unterstützt. Der Rat besteht aus 20 bis höchstens 30 Personen. In ihm sollen alle Gruppen der Mitglieder möglichst gleichmäßig vertreten sein. Die Ratsmitglieder werden auf begründeten Vorschlag des Präsidenten und nach kurzer persönlicher Vorstellung von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre (d. h. bis zu der im dritten Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung) bestätigt. Der Präsident kann einzelnen Ratsmitgliedern Sonderaufgaben übertragen. Der Rat tritt auf Einberufung durch den Präsidenten zusammen und tagt unter dessen Leitung.

§ 20. In jedem Kalenderjahr soll mindestens einmal und zwar im Sommerhalbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlungen sollen an wechselnden Orten stattfinden, die dendrologisch Bedeutungsvolles bieten. Neben den geschäftlichen Angelegenheiten sollen auf den Mitgliederversammlungen Vorträge über wissenschaftliche und praktische Fragen des Arbeitsgebietes der DDG gehalten und Exkursionen zum Studium von Gehölzen durchgeführt werden. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief mindestens vier Wochen vor deren Beginn zu erfolgen.

§ 21. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, die in diesem Fall möglichst am Sitz der Gesellschaft stattfinden soll. Die Einladungsfrist dazu beträgt zwei Wochen.

§ 22. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten geleitet. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. sie wählt die Vorstandsmitglieder
2. sie bestätigt die Ratsmitglieder auf Vorschlag des Präsidenten
3. sie nimmt die Jahresberichte sowie die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes
4. sie wählt zur Prüfung der Jahresrechnung des laufenden Mitgliedsjahres zwei geeignete Personen und zwei Ersatzpersonen als Rechnungsprüfer. Sie beschließt über die auf Grund der Prüfungsberichte notwendigen Maßnahmen
5. sie bewilligt im Rahmen des Haushaltsplanes die Mittel für Sonderaufgaben der DDG, wie z. B. Zuschüsse oder Unterstützungen
6. sie entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder sonstiger Ehrungen. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist vorher der Rat gutachtlich, schriftlich oder mündlich, zu hören
7. sie fasst ihre Beschlüsse in einem Protokoll zusammen, das von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 23. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Sitzungstermin bei dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter eingereicht worden sein. Für die Fristeinhaltung gilt der Poststempel.

VI. Geschäftsjahr und Verwaltung

§ 24. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 25. Die Vorstands- und Ratsmitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Der Präsident und sein Stellvertreter können für die von ihnen benötigte Bürohilfe eine Vergütung erhalten. Ebenso werden ihnen

sowie sonstigen vom Präsidenten dazu herangezogenen Mitgliedern ihre Aufwendungen für die Vorbereitung der Jahrestagung und sonstiger Veranstaltungen, insbesondere Reisekosten und Tagegelder, in angemessenem Rahmen erstattet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§. 26. Die Geschäftsstelle der DDG befindet sich am Wohnort des Geschäftsführers. Die Miete für einen Geschäftsraum und die Kosten der Geschäftsstelle trägt die Gesellschaft.

§ 27. Die Gesellschaft ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu verwenden. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen oder an den sonstigen Vereinsvermögen zu.

VII. Satzungsänderung

§ 28. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, jedoch darf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, unwesentliche und redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

VIII. Auflösung

§ 29. Die Auflösung der DDG kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zu der Mitgliederversammlung, bei der die Auflösung auf der Tagesordnung steht, sind die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher durch einfachen Brief einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel aller Mitglieder der Gesellschaft anwesend sind. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von 6 Monaten einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Im Falle einer Auflösung der DDG oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an das für Landwirtschaft und Forsten zuständige Bundesministerium, mit der Auflage, es für die Förderung von Arboreten zu verwenden.

Vorstehende Satzung der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft e. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 21. August 1993 in Dresden beschlossen. Änderungen erfolgten durch die Mitgliederversammlungen am 1. August 1996 in Schwerin (§ 16), am 31. Juli 1999 in Freiburg (§§ 16, 17), am 28. Juli 2001 in Hersching (§§ 1, 2, 5, 16, 25, 29) sowie am 30. Juli 2011 in Tharandt (§ 16).

